

Verband der Professoren Österreichs

V d P Ö

Parteilunabhängige Lehrgewerkschaft
Standesvertretung der Lehrer an AHS, BMS & BHS
A-1030 Wien, Gerlgasse 1 a/1
Telefon 0222/79 12 19

Walter Marinovic

Bundesobmann

Dr. Walter Marinovic

A-1180 Wien, Gentsgasse 132/3
Telefon 0222/47 46 314

An das
Präsidium des Parlaments
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

GESETZENTWURF
GP - GE 987
Datum: 1. OKT. 1987
Verteilt: 2. OKT. 1987 *Marinovic*
H. Bauer

Wien, 29.9.1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitge-
setz 1985 geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Verband der Professoren überreicht Ihnen 25 Ausfertigungen
der Stellungnahme zum obgenannten Gesetzesentwurf und bittet um
Berücksichtigung seiner Vorschläge.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

W. Marinovic

Verband der Professoren Österreichs**V d P Ö**

Parteilunabhängige Lehrgewerkschaft
 Landesvertretung der Lehrer an AHS, BMS & BHS
 A-1030 Wien, Gerlgasse 1 a/1
 Telefon 0222/79 12 19

Bundesobmann
 Dr. Walter Marinovic
 A-1180 Wien, Gentzgasse 132/3
 Telefon 0222/47 46 314

An das

BMUKS

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Wien, 29.9.1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird.

Der Verband der Professoren dankt für die Übermittlung des Entwurfs und bittet, folgende Anregungen zu berücksichtigen:

ad § 2 Abs.2:

Eine maßvolle Flexibilisierung der Semesterferien kann im Interesse der Entflechtung der Urlaubszeiten toleriert werden. Der vorgeschlagenen Regelung, die das Sommersemester auch um zwei Wochen verkürzen könnte, kann aber aus pädagogischen Gründen nicht zugestimmt werden. Das Sommersemester ist, insbesondere in den Abschlußklassen durch die Reifeprüfung, aber auch in den anderen Klassen durch mehrere Feiertage und durch die für die Jahresbeurteilung erforderlichen Prüfungen ohnehin stärker belastet. Andererseits ist es richtig, wenn im Entwurf die Zeit zwischen Weihnachts- und Semesterferien nicht verkürzt wird. Es wird daher eine flexible Regelung vorgeschlagen, die für den Beginn der Semesterferien folgende Varianten vorsieht:
 in Burgenland, Niederösterreich und Wien am 1. oder 2. Montag im Februar,
 in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am 2. oder 3. Montag im Februar.

ad § 2 Abs.5:

Sofern eine Freigabe des Samstags vor den Semesterferien erfolgt, sollte dies nicht unter Anrechnung auf Freigaben von Unterrichtstagen für Wiederholungsprüfungen, Elternsprechtage und Lehrerkonferenzen geschehen, da diese Freigaben aus schulorganisatorischen Gründen notwendig sind.

Mit der Bitte um Berücksichtigung dieser Vorschläge